

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird bekanntgegeben:

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) beantragt der Südbadische Motorschirmverein e.V., inzwischen vertreten durch Herrn Bernd Walter, die Erteilung einer luftrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Motorschirme bis 120 kg Leergewicht in Freiamt, Gemarkung Ottoschwanden, Flurstücks-Nummern: 61, 62, 63 und 64.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen

- Antrag
- Technische Bewertung mit Karten- und Bildmaterial
- Flugplatzbenutzungsordnung
- Analog anwendbares Lärmgutachten

im Zeitraum von **Montag, 08.12.2025** bis einschließlich **Dienstag, 20.01.2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“, „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen außerdem im Zeitraum vom **08.12.2025 bis einschließlich 20.01.2026 bei der Gemeindeverwaltung Freiamt, Erdgeschoss Zimmer 2, Sägplatz 1, 79348 Freiamt**

während der Öffnungszeiten (gesetzl. Feiertage und weitere Schließtage sind zu beachten)

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 17:30 – 18:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch den Antrag berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also bis einschließlich 03.02.2026, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2 – Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb  
Außenstelle Freiburg  
Münsterplatz 3  
79098 Freiburg im Breisgau  
**Postanschrift:** Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau

oder bei der

Gemeindeverwaltung Freiamt  
Sägplatz 1  
79348 Freiamt

gegen das Vorhaben erheben.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit eigenhändiger Unterschrift versehenem Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Einwendungsschreiben müssen zum Zwecke der Zustellung der Verwaltungsentscheidung die volle Anschrift des Einwenders enthalten.
2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freiamt, den 04.12.2025  
Bürgermeisteramt Freiamt